

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

17 BERLIN 1928
9. MAI

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■
ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE BEWÄHR

BEDÜRFTEN DIE BESTIMMUNGEN ÜBER KRANKEN- ANSTALTEN EINER BALDIGEN ABÄNDERUNG?

Von Stadtbaurat a. D. Hans Winterstein, Berlin-Charlottenburg

(Schluß aus Nr. 16)

Zu § 6, 1. Es wurde schon oben erwähnt, daß die Zweckmäßigkeit, Lichthöfe zuzulassen, erst an Hand von Beispielen und Gegenbeispielen nachgewiesen werden müsse. Bei der jedenfalls mangelhaften Lüftungsmöglichkeit von Lichthöfen sollte man in Krankenhäusern von solchen doch möglichst absehen.

Daß die Fensterflächen den Wetterverhältnissen angepaßt werden können, ist zuzugeben. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Fenstergrößen stößt bautechnisch kaum auf Schwierigkeiten, es ist daher nicht zu befürchten, daß die Zulassung von Ausnahmen aus anderen als aus Witterungsgründen zu ungerechtfertigten Ausnahmen führt.

Zu § 6, 2. Ob die Bestimmung, nach der bei gewissen Kranken eine größere Fensterfläche gefordert werden kann, berechtigt ist oder nicht, müßte der Arzt entscheiden.

Zu § 6, 3. Die Sonnenschutzvorkehrungen an unseren Fenstern sind leider auch nicht so vollkommen und einwandfrei, wie man es wünschen möchte. Sie sind dabei sowohl in ihrer ersten Beschaffung als auch in ihrer Unterhaltung teuer. — Außerdem weisen Rollläden so viel Schmutzwinkel auf, daß die Reinhaltung fast unmöglich ist. Dieser letztere Umstand sollte deshalb stark gegen ihre Verwendung in Krankenzimmern sprechen. Dagegen lassen sich Stabläden sehr wohl derart anbringen, daß sie in hochgezogenem Zustande die ganze Fensterfläche durchaus frei lassen.

Zu § 7. Größe der Krankenzimmer. Den Ausführungen Lang's ist zuzustimmen, daß es schwerlich angängig ist, die seit 1920 allerdings zunächst nur aus dem Zwange der Not heraus zugestandenen Ermäßigungen des Luftraumes wieder fallen zu lassen. Für die Wiedereinführung der früheren größeren Maße dürfte auch ein zwingender Grund nicht vorliegen. Wie war die Sache? An den Vorschriften für die Bodenfläche ist nie etwas geändert worden, eine wirklich wesentliche Verminderung wäre wohl auch kaum angängig, da bei geringerer Bodenfläche die durchaus erwünschte günstige Behandlung der Kranken stark leiden würde. Die Maße für den Luftraum waren nun früher so bemessen, daß man unbedingt eine lichte Zimmerhöhe von 4^m nötig hatte, wenn man nicht die Bodenflächenmaße vergrößern wollte. Diese 4^m ergeben in allen Einzelfällen runde Zahlen für den Luftraum. Bei der Verminderung ist dies nicht mehr der Fall. Die abgerundeten Zahlen für den Luftraum setzen eine Höhe von 3,55, 3,5 und 3^m voraus, eine Verschiedenheit, die sich nicht günstig auswirkt. Eine Zimmerhöhe von 4^m wirkt aber besonders deshalb verteuern auf die Baukosten ein, weil dann auch alle Nebenräume eine für diese vollständig unnötige Höhe erhalten müssen. Es lag also nahe, in bezug auf die Höhe eine Erleichterung der Bestimmungen durchzuführen, zumal, wie Lang ganz richtig ausführt, nicht nur die Größe des Luftraumes, sondern auch die Lüftung von Bedeutung ist. Ferner ist man allgemein im letzten Jahrzehnt von den früher üblichen Zimmerhöhen stark zurückgekommen, ja man hat sogar das früher für alle Wohnräume baupolizeilich vorgeschriebene Maß von 2,80^m i. L. für gewisse Fälle auf 2,50 und 2,20^m ermäßigt. Man muß zwar die Berechtigung anerkennen, diese Maße für Krankenzimmer höher zu setzen, aber man sollte doch nicht mehr in

jedem Einzelfall den Luftraum durch ein Maß festsetzen, sondern lediglich für alle Krankenzimmer eine bestimmte Mindesthöhe vorschreiben. Die aus der Fläche für Einzelbetten sich ergebende Höhe von 3,5^m ist noch unnötig groß, der Luftraum von 35^{cbm} für das Einzelbett macht auch bei genügender Stockwerkshöhe kaum Schwierigkeiten, weil die Zimmerfläche meist von selbst größer als 10^{qm} ausfällt. Das aus den Vorschriften für Kinderbetten sich ergebende Maß von 3^m erscheint dagegen schon sehr gering. Günstig wäre es, wenn man mit 3,60^m Stockwerkshöhe von Oberkante zu Oberkante Fußboden auskommen könnte, da man dann für die Treppen nur 20 Stufen nötig hätte, also die Treppenhäuser nicht zu groß würden. 3,60^m Stockwerkshöhe ergibt eine lichte Höhe von rd. 3,50^m, selbst im ungünstigsten Falle mindestens 3,20^m. Ich würde deshalb vorschlagen, statt der Luftraumgrößen für alle Krankenzimmer durchweg eine Mindestlichthöhe von 3,20^m vorzuschreiben. Durch die Forderung von 5^o Lichteinfall (§ 2) wird schon sowieso erreicht, daß für tiefere Räume dementsprechend größere Höhen gewählt werden müssen. Im Vergleich zur baupolizeilichen Forderung von 2,80^m erscheint die Steigerung um 40^{cm}, also um rd. 15 v. H., durchaus angemessen, da es sich ja immer nur um das Mindestmaß handelt.

Zu § 7, 2. Höchstbettenzahl für einen Raum. Daß die Ausnutzung vorhandener Räume nach den Vorschriften unter § 7, 1 ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Betten weiter gestattet werden muß, ist wohl selbstverständlich. Für Neubauten ist die Festsetzung einer derartigen Höchstzahl kaum von Bedeutung, nachdem der Gutachter-Ausschuß nur noch Räume bis zu 10 Betten vorschlägt. Diese Zahl schon als Höchstzahl vorzuschreiben, geht natürlich auch zu weit.

Zu § 8, 1. Größe der Tagesräume. Die Ausstattung der Tagesräume im Krankenhaus München-Schwabing beweist, daß man in einem Raum von 52^{qm} für 55 Personen bequem Tischplätze schaffen kann. Mit Rücksicht darauf, daß für die Bettlägerigen und die alleinliegenden Kranken solche Tischplätze überhaupt nicht nötig sind, kann man Lang beipflichten, daß nur 1^{qm} für jeden Kranken an Tagesraum nötig ist. Allerdings müßte dann außerdem noch dafür gesorgt werden, daß bettlägerige Kranke aus Einzelzimmern für die Zeit, wo ihr Zimmer gereinigt wird, anderweit liegen können. Für diese Zwecke wären zugfrei angelegte Flurerweiterungen oder dergl. gut brauchbar.

Zu § 8, 2. 10^{qm} Gartenfläche. Der den nötigen Lichteinfall (§ 2) gewährende Gebäudeabstand schafft vor jedem langgestreckten Bettenhaus eine freie Gartenfläche, die bei dreigeschossigen Gebäuden noch mindestens 16^{qm} für jeden Insassen des Bettenhauses ausmacht. Zum Ergehen im Freien sollten also die Flächen, die sich zwischen den Gebäuden ergeben, schon vollständig ausreichen, wenn man bei der ersten Planung der Anstalt auf eine derartige Ausnutzung schon achtet. Gewiß ist dann außerdem auch noch ein völlig abgelegener Garten etwas sehr Angenehmes für einzelne Kranke, wie er z. B. im Virchow-Krankenhaus in der vorgeschriebenen Größe vorhanden ist. Ob man aber einen solchen unbedingt fordern soll, ist doch mehr als fraglich. Daß die Bestimmung so gemeint ist, kann übrigens höchstens aus dem Wortlaut geschlossen werden, nach dem ein Erholungsplatz ge-

fordert wird. Gerade das ist aber, wie Lang ausführt, gar nicht einmal das richtige. Nach alledem empfiehlt sich eine Änderung des Wortlautes in folgender Fassung: „Die Freiflächen um die Krankenräume herum sind mit Gartenanlagen für Erholungszwecke der Kranken einzurichten, außerdem sind noch ein oder auch mehrere abseits gelegene Erholungsplätze von insges. mind. 5 qm für jedes Krankenbett einzurichten“.

Zu § 9. Heizung, Lüftung und Beleuchtung. Es ist zuzugeben, daß die ganze Fassung veraltet ist. Mit den Einzelheiten werden heute offene Türen eingeraut. Es dürfte genügen, wenn es nur heißt: Alle von Kranken benutzten Räume müssen in gesundheitlich einwandfreier Weise geheizt, gelüftet und beleuchtet werden können. Was darunter zu verstehen ist, weiß jeder Techniker. Es wäre nicht zu verstehen, wenn nicht bei jedem Neubau das gerade Vollkommenste in dieser Beziehung auch ausgeführt würde.

Zu § 10. Wasserversorgung. Die Menge von 150^l ist schon nahezu für Trink- und Gebrauchswasser nötig. Die Forderung der Sachverständigen für die Gesamtmenge gehen aber so weit auseinander (s. „Handbuch der Architektur“), daß es kaum möglich sein wird, durch Angabe einer Zahl den wirklichen Verhältnissen einigermaßen zu entsprechen. Das „Handbuch der Architektur“ gibt über einige große Anstalten den Istverbrauch an, der zwischen 608 und 1274^l schwankt. Ich bin deshalb in meinem Buch „Kostenüberschläge für Hochbauten“, 1908, für den Gesamtverbrauch sogar schon auf einen Durchschnitt von 1000^l gekommen.

Zu § 11, 1. Entwässerung. Der Wortlaut dieses Absatzes ist bereits so abgefaßt, wie ich ihn oben für Heizung, Lüftung und Beleuchtung vorgeschlagen. Absatz 2 ist m. E. keine Vorschrift für den Bau, sondern lediglich für den Betrieb.

Zu § 12, 1. Aborträume. Der Vorschlag, den Ausdruck „in ausreichendem Umfange“ zu streichen, ist zu begrüßen, weil hinterher genau gesagt wird, welche Zahl als ausreichend gelten soll. Der Zusatz „für jede Abteilung getrennt“ ist wichtig. Sollte der Vorschlag des Gutachter-Ausschusses, für eine Krankenabteilung höchstens einen Belegraum von 50 Betten vorzusehen, sich allgemein in der Weise durchsetzen, daß man künftig bei Neubauten großer Krankenhäuser auch stets größere Abteilungen von 50 Betten baut — denn kleine Abteilungen stellen sich wegen der zugehörigen Nebenräume wesentlich teurer —, so wird zu überlegen sein, ob man nicht bei derartigen Abteilungen für Frauen die Zahl der Sitze von 5 auf 4 herabsetzen könnte. Die damit erzielte Ersparnis erscheint zunächst unbedeutend, da jedoch eine Abteilung von 50 Betten mehr als 90 m Gebäudelänge beansprucht und deshalb die meisten Nebenräume sowieso schon in doppelter Zahl angelegt werden müssen, so daß also 2 Unterabteilungen von je 25 Betten entstehen; so vereinfacht sich der Entwurf, wenn man mit zweimal 2 Sitzen auskommt.

Die Forderung, dem Vorraum ein besonderes Fenster zu geben, hat sich bei den üblichen Bettenhäusern meist ohne Mühe lösen lassen. Ich betrachte die Forderung nicht lediglich als eine solche der Lüftung, sondern auch als eine der Helligkeit. Die Helligkeit überstürzt außerordentlich die Reinhaltung, die für Krankenhäuser wesentlich ist. Daß daneben für ein stets richtiges Wirken der Lüftung gesorgt werden muß, ist selbstverständlich. Gegen vereinzelte Ausnahmen in der Forderung eines Fensters wäre bei besonders anzuerkennenden Schwierigkeiten natürlich nichts einzuwenden.

Zu § 12, 2. Aborte für das Pflegepersonal. Lang möchte hier eine kleine Milderung der Bestimmungen insofern, als er in kleineren Verhältnissen für die Sitze der Kranken und der Pflegenden gemeinsame Vorräume zugelassen wissen möchte. Der Vorteil der einfacheren baulichen Anlage und zwangsmäßigen Beaufsichtigung der Krankenzellen mag zugestanden werden; trotzdem erscheint der Vorschlag nicht ganz unbedenklich. Die verschlossene Zelle der Krankenschwester könnte den Verdacht erregen, als ob man diese mehr vor Ansteckung schützen müsse, als die Kranken untereinander. Auch die sozusagen selbsttätige Beaufsichtigung ist an sich eine ungenügende, wenn nicht sonst noch auf Reinlichkeit aufgepaßt wird. Was aber in den Bestimmungen selbstverständlich nicht zum Ausdruck gekommen, ist die notwendige Trennung nach den Geschlechtern, die gerade bei den Pflegenden in Frage kommt. Übrigens hat man in

München-Schwabing den besonderen Vorraum vielfach dadurch vermieden, daß man die Sitze für die Pflegenden von dem Raum für gebrauchte Wäsche zugänglich gemacht hat.

Zu § 13. Bäder. Der Wortlaut ist auch insofern etwas anfechtbar, als zunächst in jeder Abteilung für das Personal und für ansteckende Kranke besondere Badewannen verlangt werden, diese Forderung aber durch den Nachsatz fallen gelassen wird: „falls hierfür in anderen Teilen der Anstalt genügend gesorgt ist“. Im Gegensatz zu Lang möchte ich die Räume für getrennte Pflegepersonalbäder nicht nur nicht auf kleine Krankenhäuser ausgedehnt wissen, sondern auch bei mittleren und größeren Krankenhäusern für entbehrlich halten. Es könnte ein schlechtes Licht auf den Betrieb des Krankenhauses werfen, wenn man die Krankenwannen für das Personal nicht gut genug oder vielmehr nicht für genügend einwandfrei hält. Anders steht es mit besonderen Baderäumen für ansteckende Kranke. Solche sind allerdings auch in kleinen Krankenhäusern dringend erwünscht, dagegen fragt es sich wiederum sehr, ob auf jeder Abteilung größerer Anstalten, also auch auf allen Abteilungen für nicht ansteckende Kranke, besondere Baderäume für ansteckende Kranke notwendig sind.

Man sollte deshalb den ersten Absatz folgendermaßen durch die Worte zwischen den Gedankenstrichen erweitern: „In jeder Krankenanstalt müssen geeignete, — für ansteckende und nicht ansteckende Kranke getrennte — Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.“

Der Schlußsatz „Ferner“ bis „gesagt ist“ ist dagegen zu streichen.

Zu § 14. Nebenräume. Lang's Einwände sind anzuerkennen. Sie würden dadurch beseitigt werden können, daß aus dem ersten Satze die Worte „ein Raum für ärztliche Untersuchungen“ fortgelassen werden. Der zweite Satz des ersten Absatzes könnte dann besser als Absatz 2 folgenden Wortlaut erhalten: In jeder Anstalt sind, und zwar möglichst für jede Abteilung getrennt, je ein Raum für ärztliche Untersuchungen und je ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit Wärmeverrichtungen einzurichten.

Der jetzige Absatz 2 ist dann ganz entbehrlich.

Zu § 15. Operationszimmer. Die Anforderungen an Operationszimmer und deren Nebenräume sind noch so wechselnd, daß es gefährlich sein würde, die Bestimmungen schon jetzt durch weitere Einzelheiten zu ergänzen. Es dürfte genügen, wenn man die allerdings überflüssigen Worte „mit der notwendigen Ausstattung“ streicht. Zwei getrennte Operationszimmer für alle Anstalten zu verlangen, ist auch schon zu weitgehend.

Zu § 16. Wirtschaftsräume. Der Abschluß der Gerüche lediglich von den „Bettenräumen“ scheint wiederum etwas wenig. Absatz 2, der für größere Anstalten eine auch größere Trennung fordert, scheint mir doch nicht so ganz überflüssig, nur müßte es zur Vermeidung von Mißverständnissen hier sowohl wie im nächsten Paragraphen statt „besondere Gebäude oder Gebäudeteile“ „abgesonderten Gebäudeteil oder Gebäude“ heißen.

Zu § 17, 1. Waschküchen. Der erste Satz ist m. E. unzweideutig und bedarf deshalb keiner Änderung. Mit Rücksicht auf die Desinfektionswaschmaschine könnte Satz 2 vielleicht heißen: „Ansteckungsgefährliche Wäsche muß vor oder mit der Reinigung keimfrei gemacht werden.“

Zu § 17, 2. Entkeimungsanstalt. Lang's Forderung scheint mir zu weit zu gehen. Die Krankenanstalt kann so günstig zu der öffentlichen Entkeimungsanstalt liegen, daß gegen deren Benutzung nichts einzuwenden ist. Natürlich wird das nur eine Ausnahme sein.

Zu § 17, 3. Leichenhaus. Leichenhäuser werden auch schon bei mittleren Krankenhäusern eingerichtet. Sie kosten einschließlich Entkeimungsraum etwa 10 000 bis 15 000 M., eine Summe, die bei einer Bausumme von etwa 1 Mill. M. für eine Anstalt von 150 Betten wohl noch erträglich erscheint.

Zu § 17, 4. Zusammenbau von Wäscherei, Entkeimungsanstalt und Leichenhaus. Wenn man alle die Anstalten zusammenbaut, wird man selbstverständlich das Leichenhaus nicht gerade an die Wäscherei anbauen. Bei schicklicher Anordnung wird gegen einen

Zusammenbau aller drei Anstalten nichts einzuwenden sein.

Zu § 18. Trennung von Männern, Frauen und Kindern. Lang fordert auch die unbedingte Trennung zwischen Erwachsenen und Kindern. Bei ganz großen Krankenhäusern macht sich das von selbst, soweit nötig. Eine Mußvorschrift für alle Fälle dürfte aber doch zu weit gehen.

Zu § 19. Absonderungsräume. Im ersten Absatz sind die Mindestforderungen für Kranke mit übertragbaren Krankheiten selbst in kleinsten Anstalten festgelegt. Natürlich ist hierbei nur das tatsächlich Notwendigste aufgeführt. Daß für größere Absonderungsabteilungen auch noch eine Anzahl anderer Räume wünschenswert ist, ist zweifellos. Wünschenswertes braucht aber nicht in die Bestimmungen aufgenommen zu werden. Lang hält dann aber hier wie auch an vielen anderen Stellen für die Forderungen, die über das Mindestmaß hinausgehen, die Grenze der großen Anstalten mit 150 Betten für zu niedrig.

Über die Frage der Errichtung getrennter Absonderungshäuser läßt sich Gruber im „Deutschen Krankenhaus“ ganz ausführlich aus. Wenn er auch ausführt, daß über den Grad der Absonderung noch keine Einigkeit herrscht, so kommt er doch seinerseits zu der Forderung (S. 58), daß nicht nur bei allen größeren, sondern auch sogar bei den meisten mittleren Anstalten besondere Infektionsabteilungen, und zwar in einzelnen, möglichst eingeschossigen Pavillons oder in durch feste Mauern in einzelnen Unterabteilungen getrennten Korridorhäusern eingerichtet werden sollten. Tatsächlich gibt es zahlreiche mittlere Anstalten, ja sogar kleine, mit besonderen Absonderungshäusern. Man tut in dieser Beziehung anscheinend vielfach lieber zu viel als zu wenig, um nur ja die Ansteckungsmöglichkeit so weit wie irgend denkbar herabzudrücken. Von einer Ausnahme, wenn sie als zulässig vermerkt würde, dürfte deshalb auch wohl kaum viel Gebrauch gemacht werden. Jeder würde sich hüten, eine Anstalt zu errichten, die leicht in den Ruf der Minderwertigkeit geraten könnte.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

Zu § 20—24. Bei den Geisteskranken, Epileptischen und Schwachsinnigen werden für Anstaltsinsassen, die ebenso wie Kranke behandelt werden müssen, unter gewissen Abweichungen die gleichen Forderungen erhoben wie für Kranke in allgemeinen Krankenanstalten (§ 20), also auch bezüglich der Badanlagen. Eine Erwähnung dieser Kranken in § 24 erscheint deshalb auch nicht nötig. Umgekehrt werden im § 22 für diejenigen Anstaltsinsassen, die nicht als Kranke behandelt zu werden brauchen, alle Bestimmungen außer Kraft gesetzt, wenn nur gesundheitsschädliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 21 beschäftigt sich mit Anstaltsinsassen, die die gleichen Vorbedingungen erfüllen wie die des § 22, aber dabei den ganzen Tag ihren Schlafräumen fernbleiben. Daß für diese gewisse Erleichterungen in bezug auf die Schlafräume zugelassen werden, ist erklärlich, unerklärlich ist dagegen, daß hier die anderen Bestimmungen ebenso in Kraft bleiben wie für die Kranken des § 20, während man doch annehmen sollte, daß diese Insassen womöglich noch weniger als Kranke angesehen zu werden brauchen als die unter § 22. Man kann deshalb Lang nur zustimmen, daß die §§ 21 und 22 verschmolzen werden müssen, und zwar würde lediglich die Bestimmung wegen des für die Schlafräume verminderten Luftraumes dem jetzigen § 25 anzugliedern sein, während alle anderen Bestimmungen des § 21 fortbleiben können. Arbeitsräume in Kelleräumen sind übrigens nach der Musterbauordnung vom 25. April 1919 durchaus nicht ohne weiteres verboten. Die Bestimmung des § 21, 5 erübrigt sich aber gerade deshalb, weil hier die Vorschriften der Bauordnung schon genügen.

Zu § 25. Die Beibehaltung der 40 cbm Luftmenge für kleine Anstalten dürfte ein Versehen sein.

Zu § 26. Lungenheilstätten*). Besondere bauliche Bestimmungen dürften wohl nur für die an Lungentuberkulose Erkrankten in Frage kommen, da Kranke an Darmtuberkulose o. ä. in der chirurgischen Abteilung der allgemeinen Krankenhäuser behandelt wer-

den; deshalb würde die Überschrift entgegen dem Lang'schen Vorschlage und entsprechend dem Wortlaut des vorhergegangenen Abschnittes: „Anstalten für Lungenkranke“ heißen können, und in § 26 selbst wären Anstalten, Abteilungen und Heilstätten für Lungenkranke aufzuführen.

Gemäß den Schlußbemerkungen von Lang hinter § 25 würden hier die Gesellschaftssäle besser erwähnt bleiben, da sie doch wohl kaum aus ärztlichen Gründen zwangsweise gefordert werden können. Höchstens könnte man im zweiten Satz des § 26 erwähnen, daß auch Gesellschaftssäle auf Tageräume angerechnet werden dürfen. Über die Auechnung offener Liegehallen müßte allerdings Klarheit geschaffen werden.

Zu § 30. Gibt es überhaupt selbständige Entbindungsanstalten unter 10 Betten? Für Entbindungsabteilungen kommt die Ausnahme nicht in Frage.

Die §§ 33 und 34 erhalten am besten eine besondere Überschrift: d) „Sonstige Anstalten.“ Unter diesem Abschnitt würde dann auch, wie Lang vorschlägt, § 28 aufzuführen sein. Erst vor § 35 würde ein neuer Abschnitt e) „Allgemeine Bestimmungen“ zu bilden sein.

Zu § 35. Gegen den Vorschlag Lang's, die Ausnahmemöglichkeit noch weiter auszudehnen, ist nichts einzuwenden. Wenn L. aber meint, die Ausnahmenvorschrift dieses Paragraphen wäre ein vernichtendes Urteil über das ganze Vorschriftengebäude, so kann ich dem nicht ganz zustimmen. Die Bestimmungen stellen zunächst die allgemein gültige Regel auf. Machen sich dabei im einzelnen Falle Härten geltend und finden sich Lösungen, bei denen der Zweck der Bestimmungen trotzdem erreicht wird, so besagt diese Ausnahmebestimmung lediglich, daß das nicht ohne Zustimmung der nächsthöheren Stelle erfolgen darf. Man will also die Neuerung, um die es sich meist handelt, auch noch durch eine weitere Persönlichkeit als voraussichtlich unbedenklich erklärt wissen. Diese Vorschrift hat auch ihr Gutes.

Zu § 36. Bei Um- und Erweiterungsbauten ist man zu sehr an den bereits vorhandenen Bau gebunden, als daß man alle Bestimmungen ebenso leicht erfüllen könnte wie bei Neubauten. Selbstverständlich wird die Behörde solche Ausnahmen anerkennen, wenn sie durch den vorhandenen Bau auch wirklich hervorgerufen werden. Das kann aber auch bei Erweiterungsbauten der Fall sein. Vielleicht wäre folgender Wortlaut vorzuziehen: „Die vorstehenden Vorschriften finden auf Erweiterungs- und Umbauten entsprechende Anwendung. Bei beiden können die im § 35, Abs. 1 bezeichneten Behörden von allen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn diese sich mit zwingender Notwendigkeit aus dem vorhandenen Bau ergeben und die Vorschriften nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar wären.“

Zu § 39. Der Satz dürfte nur besagen, daß die preußischen Behörden berechtigt sind, für Militärbauten Vorschriften zu erlassen. —

Zum Schluß seiner Ausführungen regt Lang an, ob nicht der preußische Staat die ganze Angelegenheit der Selbstverwaltung überlassen und sich nur das Aufsichtsrecht vorbehalten könne. Tatsächlich ist das ja schon jetzt nicht anders. Die ganzen Bestimmungen haben lediglich den Zweck, die Richtlinien festzulegen, nach denen der Staat sein Aufsichtsrecht ausüben will. Durch Bekanntgabe dieser Richtlinien wird erreicht, daß schon vorher feststeht, was der Staat für nötig hält, und man kann sich von vornherein danach richten.

Auch bei Lang's Betrachtungen hat sich herausgestellt, daß nur in ganz wenigen Fällen über die notwendigsten Bestimmungen herausgegangen wird. Vielleicht verschwinden auch diese bei der nächsten Gelegenheit.

Lang will an Stelle der gelockerten Staatsaufsicht eine Art Zwangsinnung, wie den Dampfkessel-Revisionsverein, einschieben. So etwas pflegt sich durch Ausbau schon vorhandener Einrichtungen zu entwickeln. Den Ansatz dazu haben wir in dem Gutachter-Ausschuß. Vielleicht ist es bei anderer Gelegenheit möglich, auf dessen bisherige Tätigkeit vom baulichen Standpunkt aus näher einzugehen. Vereinzelt habe ich oben bereits darauf hingewiesen, daß die Ansprüche weit über die behördlichen hinausgehen. Da nun die gänzliche Ausschaltung bisher zuständiger Stellen niemals durchzusetzen ist, würde der Gutachter-Ausschuß oder eine ähnliche Stelle in irgendeiner Form nur noch neu hinzutreten. Würde das eine Vereinfachung oder Verbesserung bedeuten? Ich fürchte nicht! —

*) Demnächst erscheint außerdem im Sonderheft der Deutsch. Bztg. „Das Tuberkulose-Krankenhaus in Treuenbrietzen und seine hygienischen Einrichtungen“ von Landesbaurat Lang. (Vgl. auch die kurzen Ausführungen 1927, S. 45, Hauptblatt Dtsch. Bztg.)

RECHTSAUSKÜNFTE

Haftbarkeit des Unternehmers für Mängel

Tatbestand: V. St. in K. fragt: Ein Bauunternehmer übernimmt die Ausführung eines Rohbaues unter der Bedingung, daß auszuführen die mangelhaften Mörtelmaterialien tatsächlich ist; mit der Wahrscheinlichkeit, daß mangelhafter Sand die Ursache ist, kann man jedenfalls keinen sicheren Rechtsanspruch gegen irgend Jemand herleiten.

Es fragt sich ferner, ist das Gebäude nach Höhe der Belastungen, dem Wetter-Ausgesetztsein usw. ein solches, daß ihm durch den mangelhaften Mörtel Einsturzgefahr drohen kann, oder würde es genügen, die Fugen tief auszukratzen und mit gutem Mörtel, evtl. verlängertem Zementmörtel, tief auszufugen.

Das sind zunächst die technischen Vorfragen, von denen es abhängt, in welchem Umfange besondere Kosten überhaupt aufgewendet werden müssen, um den Bau in einen brauchbaren Zustand zu versetzen.

Antwort: 1. Zunächst wäre doch festzustellen, was die Ursache des mangelhaften Mörtelmaterials tatsächlich ist; mit der Wahrscheinlichkeit, daß mangelhafter Sand die Ursache ist, kann man jedenfalls keinen sicheren Rechtsanspruch gegen irgend Jemand herleiten.

Es fragt sich ferner, ist das Gebäude nach Höhe der Belastungen, dem Wetter-Ausgesetztsein usw. ein solches, daß ihm durch den mangelhaften Mörtel Einsturzgefahr drohen kann, oder würde es genügen, die Fugen tief auszukratzen und mit gutem Mörtel, evtl. verlängertem Zementmörtel, tief auszufugen.

Das sind zunächst die technischen Vorfragen, von denen es abhängt, in welchem Umfange besondere Kosten überhaupt aufgewendet werden müssen, um den Bau in einen brauchbaren Zustand zu versetzen.

Antwort: 1. Zunächst wäre doch festzustellen, was die Ursache des mangelhaften Mörtelmaterials tatsächlich ist; mit der Wahrscheinlichkeit, daß mangelhafter Sand die Ursache ist, kann man jedenfalls keinen sicheren Rechtsanspruch gegen irgend Jemand herleiten.

Es fragt sich ferner, ist das Gebäude nach Höhe der Belastungen, dem Wetter-Ausgesetztsein usw. ein solches, daß ihm durch den mangelhaften Mörtel Einsturzgefahr drohen kann, oder würde es genügen, die Fugen tief auszukratzen und mit gutem Mörtel, evtl. verlängertem Zementmörtel, tief auszufugen.

Das sind zunächst die technischen Vorfragen, von denen es abhängt, in welchem Umfange besondere Kosten überhaupt aufgewendet werden müssen, um den Bau in einen brauchbaren Zustand zu versetzen.

Antwort: 1. Zunächst wäre doch festzustellen, was die Ursache des mangelhaften Mörtelmaterials tatsächlich ist; mit der Wahrscheinlichkeit, daß mangelhafter Sand die Ursache ist, kann man jedenfalls keinen sicheren Rechtsanspruch gegen irgend Jemand herleiten.

Es fragt sich ferner, ist das Gebäude nach Höhe der Belastungen, dem Wetter-Ausgesetztsein usw. ein solches, daß ihm durch den mangelhaften Mörtel Einsturzgefahr drohen kann, oder würde es genügen, die Fugen tief auszukratzen und mit gutem Mörtel, evtl. verlängertem Zementmörtel, tief auszufugen.

Das sind zunächst die technischen Vorfragen, von denen es abhängt, in welchem Umfange besondere Kosten überhaupt aufgewendet werden müssen, um den Bau in einen brauchbaren Zustand zu versetzen.

Antwort: 1. Zunächst wäre doch festzustellen, was die Ursache des mangelhaften Mörtelmaterials tatsächlich ist; mit der Wahrscheinlichkeit, daß mangelhafter Sand die Ursache ist, kann man jedenfalls keinen sicheren Rechtsanspruch gegen irgend Jemand herleiten.

2. Zur Frage der Haftbarkeit des Unternehmers:
Wenn nachgewiesen würde, daß die Verarbeitung des Mörtels, ungenügende Anmischung der vielleicht nur wenig scharf gebrannten Steine, überhaupt Ausführungsfehler die Ursache des mangelhaften Mörtels wären, könnte der Unternehmer zweifellos haftbar gemacht werden für den Schaden. Dasselbe wäre der Fall, wenn er die Materialien selbst geliefert hätte und diese mangelhaft gewesen sind. Denn nach § 635 BGB. ist der Unternehmer verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch vermindern.

Dieser Paragraph sowie §§ 634, 635 BGB. bestimmen auch die Rechte des Bestellers in bezug auf die Beseitigung des Mangels bzw. Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Minderung des Preises — nach Fristsetzung — oder Schadenersatz.

Wenn aber die fehlende bzw. geringe Bindefähigkeit des Mörtels nicht auf die Art der Verarbeitung, sondern auf Mangelhaftigkeit des benutzten Materials zurückzuführen ist und letzteres nicht vom Unternehmer, sondern vom Bauherrn selbst (wenn auch nach Angabe des Unternehmers und von Stellen, die dieser als Bezugsquellen angegeben hat) geliefert ist, so ist die Haftung des Unternehmers für die Mängel nicht ganz so zweifelsfrei. Immerhin möchten wir sie bejahen.

Das Gesetz macht bei der Haftung des Unternehmers für Mängel eines vollendeten und abgenommenen Werkes keine Ausnahme für die Fälle, in denen das Material vom Besteller geliefert wird, vielmehr haftet auch hier prinzipiell der Unternehmer für Mängel. § 645 BGB. behandelt lediglich den Fall, daß das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden ist, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, und bestimmt, daß in diesem Falle der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und seine Auslagen verlangen kann. Eine analoge Bestimmung für ein vollendetes und abgenommenes Werk und insbesondere ein allgemeiner Ausschluss der Haftung des Unternehmers für Mängel des vom Besteller gelieferten Stoffes besteht im Gesetz nicht. Der Besteller hat also grundsätzlich einen Anspruch auf Mängelbeseitigung, Wandlung oder Minderung, unabhängig davon, ob der Unternehmer den Mangel zu vertreten hat. (Lediglich der Schadensersatzanspruch des Bestellers aus § 635 BGB. ist von dem Nachweis abhängig, daß der Mangel des Werkes vom Unternehmer zu vertreten ist.)

Vorliegend kann aber die Frage, ob der Unternehmer auch ohne Verschulden für jeden Mangel des Baues haftet, dahingestellt bleiben. Denn der Unternehmer haftet jedenfalls, weil ihm in zweifacher Beziehung ein Verschulden an der Entstehung des Mangels trifft. Nach Ihrer Schilderung sollte der Bauherr die Materialien genau nach den Angaben des Bauunternehmers liefern und hat der letztere, entgegen den Wünschen des Bauherrn in größerem Maßstabe mit Lehm durchsetzten Schmiersand (das angeblich fehlerhafte Material) verwendet.

a) Wenn der Unternehmer das zu verwendende Material zu bestimmen hatte, so hat er vertraglich auch die Verantwortung für die Geeignetheit des von ihm angeforderten Materials übernommen; und diese trifft ihn in erhöhtem Maße, wenn die Verwendung dieses Materials sogar noch gegen den Wunsch des Bauherrn verstieß.

b) Der Unternehmer hätte die Fehlerhaftigkeit des Materials, selbst wenn es nicht nach seinen Angaben geliefert worden wäre, erkennen und rügen müssen. Eine Prüfungspflicht des Unternehmers

bezüglich des vom Besteller hergegebenen Stoffes hat zwar das BGB. im allgemeinen nicht aufgestellt, sie wird aber im Einzelfalle dann anzunehmen sein, wenn der Unternehmer auch für die Prüfung des Stoffes als Sachkundiger erscheint und der Werkvertrag die Auslegung gestattet, daß der Besteller auf eine solche Prüfung hat rechnen dürfen. (Staudinger Anm. 4 zu § 635.) Letzteres muß vorliegend, da der Unternehmer Bausachverständiger war, bejaht werden. Der Unternehmer hätte das Material prüfen und dem Bauherrn die etwa veranlassenden Beanstandungen mitteilen müssen. Falls daraus Gefahr für das Bauwerk entstehen konnte, hätte er sogar die Verarbeitung verweigern oder jede Verantwortung ablehnen müssen. Die Unterlassung in dieser Richtung ist nach allgemeinen Grundsätzen als ein Verschulden anzusehen, das der Unternehmer zu vertreten hat. Hiernach ist eine Haftung des Unternehmers begründet.

Ihre Bemerkung, daß die Verwendung des mit Lehm durchsetzten Schmiersandes entgegen den Wünschen des Bauherrn erfolgt sei, verstehen wir dahin, daß diese Wünsche bei Feststellung der Lieferungsbedingungen ausgesprochen wurden, nicht aber etwa dahin, daß der Bauherr Teile der Sandlieferung als schlecht erkannt und erst später die Beschaffenheit moniert hat. Letzterenfalls hätte er als Besteller den schlechten Sand zurückweisen und die Lieferung besseren Materials dafür verlangen können; wenn er dies nicht tat, wäre darin evtl. ein konkurrierendes Verschulden an dem Vorhandensein der Mängel zu erblicken und hätte gemäß § 254 BGB. der Bauherr selbst den Schaden zum Teil auch seinerseits zu vertreten; es würde dann der Unternehmer nur zu einer teilweisen Erstattung der Kosten der Mängelbeseitigung herangezogen werden können. —

Reklame am Giebel zum Nachbargrundstück

Tatbestand: L. D. in G. fragt nach der Rechtslage, wenn der Eigentümer eines Grundstückes A an seinem bisher freistehenden Giebel nach dem noch unbebauten Nachbargrundstück B eine Reklame anbringen will. Ob B. die Anbringung der Reklame, für die A. Zahlung erhält, ohne Zahlung einer Entschädigung an A. dulden muß, ob B. dem A. die Anbringung der Reklame verbieten kann, weil A. das Grundstück des B. zu seinem Vermögensvorteil ausnutzt. B. glaubt, dem A. die Anbringung der Reklame verbieten zu können.

Antwort: Unsere von unserem Rechtsbeirat, Rechtsanwalt Dr. Glass, nachgeprüfte Antwort lautet: Weder aus dem BGB. noch dem Allgem. preuß. Landrecht ist ein Anspruch des Nachbarn herzuleiten, die Anbringung einer Reklame an dem zu seinem Grundstück gehörenden Giebel zu verbieten oder gar Anspruch auf Entschädigung herzuleiten, weil der Nachbar für die Anbringung der Reklame ein Entgelt erhält. Sie sind selbstverständlich nicht verpflichtet, dem Nachbarn zur Herstellung der Reklame das Betreten Ihres Grundstückes bzw. die Aufstellung von Rüstungen auf Ihrem Grundstück zu gestatten. Sie können ferner dem Nachbarn die Reklame jederzeit durch Anlagen auf Ihrem Grundstück, zu denen Sie die baupolizeiliche Genehmigung erhalten, verbauen. Solange die Nachbarreklame nicht über die Grenze nach Ihrem Grundstück übertritt, müssen Sie diese aber dulden. —

Schlüsselfertige Herstellung eines Baues

Frage: „Was ist unter schlüsselfertiger Herstellung“ bei Ausführung von Neubauten zu verstehen? Auch in solchen Fällen, wo der Neubau nicht direkt an der Straße steht.“

Antwort: Der Begriff „schlüsselfertig“ ist weder in einer gesetzlichen Bestimmung, noch (soweit ersichtlich) in einer höchstgerichtlichen Entscheidung fest umrissen; auch in der Sammlung des von der Industrie- und Handelskammer in Berlin erstatteten Gutachten über Handelsgebräuche findet sich keine gutachtliche Äußerung darüber, wann ein Neubau als schlüsselfertig hergestellt zu erachten ist. Eine einwandfreie und allgemein gültige Deutung des Begriffes gibt es bisher nicht. M. E. wird man unter „schlüsselfertiger Herstellung“ die Herstellung eines Bauwerkes dergestalt zu verstehen haben, daß es alle zur Benutzung durch den Bauherrn erforderlichen Teile und Eigenschaften besitzt, daß kein Handwerker im Hause mehr etwas zu tun hat, und der Schlüssel dem Eigentümer bzw. Benutzer des Hauses übergeben werden kann, so daß er von da an selbst die Verantwortung für die Erhaltung des Baues trägt. Die Qualität der Materialien und Einzelteile ist für den Begriff „schlüsselfertig“ ohne Bedeutung.

Die Zugänglichkeit von der Straße hat an sich mit der Schlüsselfertigkeit des Baues nichts zu tun. In sehr vielen Fällen wird der Bauunternehmer diese Arbeit gar nicht übernehmen bzw. ist er selber von der Herstellung öffentlicher Rohr-, Kabel- usw. Anschlüsse abhängig, auf die er keinen unmittelbaren Einfluß hat. Jedenfalls hat der Bauunternehmer, wenn er sich lediglich zur schlüsselfertigen Herstellung des Baues verpflichtet hat, nicht auch noch den Zugang zur Straße fertigzustellen, da diese Arbeit ohne besondere vertragliche Bestimmung nicht unter den Begriff der schlüsselfertigen Herstellung des Baues fällt. Nur soweit zur Benutzbarkeit des Hauses selbst und seiner Anlagen (Wasserbenutzung, Klosettbenuztung) etwa eine Verbindung mit der Straße hergestellt werden muß, würde die Schaffung einer solchen mit zur schlüsselfertigen Herstellung des Gebäudes gehören. Nur wenn der Unternehmer es vertraglich übernommen hat, mit der Schlüsselfertigkeit des Hauses auch die volle Zugänglichkeit auch von der Straße her zu bewirken, würde man ihn haftbar machen können, wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird. —

Inhalt: Bedürfen die Bestimmungen über Krankenanstalten einer baldigen Abänderung? (Schluß aus Nr. 10) — Rechtsauskünfte —